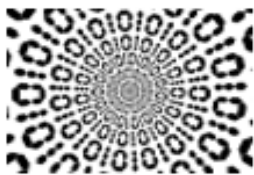


# SATZUNG DES VEREINS



**Netzwerk Königswinter**

**Verein zur Förderung digitaler Freiheit am Rhein**

# INHALT

<b>§1</b>	<b>NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>3</b>
<b>§2</b>	<b>ZWECK DES VEREINS</b>	<b>3</b>
<b>§3</b>	<b>GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>3</b>
<b>§4</b>	<b>AUFLÖSUNG</b>	<b>3</b>
<b>§5</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>§6</b>	<b>ENDE DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
<b>§7</b>	<b>MITGLIEDSBEITRÄGE</b>	<b>5</b>
<b>§8</b>	<b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>5</b>
<b>§9</b>	<b>VORSTAND</b>	<b>7</b>
<b>§10</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>7</b>
<b>§11</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>7</b>

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN „NETZWERK KÖNIGSWINTER“ (IM FOLGENDEN VEREIN GENANNT)
2. DER SITZ DES VEREINES IST KÖNIGSWINTER
3. DER VEREIN IST IN DAS VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTS KÖNIGSWINTER EINZUTRAGEN UND TRÄGT DANACH DEN NAMEN „NETZWERK KÖNIGSWINTER E.V.“
4. DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR

## §2 ZWECK DES VEREINS

1. ZWECK DES VEREINS IST DIE ERFORSCHUNG, ANWENDUNG UND VERBREITUNG FREIER NETZWERKTECHNOLOGIEN SOWIE DIE VERBREITUNG UND VERMITTLUNG VON WISSEN ÜBER FUNK- UND NETZWERKTECHNOLOGIEN.
2. WEITERHIN FÖRDERT DER VEREIN IDEELL, MATERIELL UND/ODER FINANZIELL:
  - DEN ZUGANG ZUR INFORMATIONSTECHNOLOGIE FÜR SOZIAL BENACHTEILIGTE PERSONEN.
  - DIE SCHAFFUNG EXPERIMENTELLER KOMMUNIKATIONS- UND INFRASTRUKTUREN SOWIE BÜRGERDATENNETZEN.
  - KULTURELLE, TECHNOLOGISCHE UND SOZIALE BILDUNGS- UND FORSCHUNGSOBJEKTE.
  - DIE VERANSTALTUNG REGIONALER, NATIONALER UND INTERNATIONALER KONGRESSE, TREFFEN UND KONFERENZEN, SOWIE DIE TEILNAHME DER MITGLIEDER.
3. SOWOHL SATZUNGS- ALS AUCH ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS MÜSSEN MIT 75% DER ABGEBEBENEN STIMMEN BESCHLOSSEN WERDEN.
4. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DER KÖRPERSCHAFT/DES VEREINS.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. DER VEREIN IST FREI UND UNABHÄNGIG. ER VERFOLGT AUSSCHLIEßLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ DER ABGABENORDNUNG. ER IST SELBSTLOS TÄTIG UND VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE. DER VEREIN BEANTRAGT DIE ANERKENNUNG ALS GEMEINNÜTZIG DURCH DAS FINANZAMT ST. AUGUSTIN.
2. DIE MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR SATZUNGSGEMÄßE ZWECKE VERWENDET WERDEN. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM VEREINSZWECK FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNIßMÄßIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.
3. DER VEREIN UND SEINE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MITTEL, OB IDEELL, MATERIELL UND/ODER FINANZIELL, DÜRFEN NICHT ZU ILLEGALEN, DISKRIMINIERENDEN ODER BELEIDIGENDEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN.
4. AUSSCHIEDENDE MITGLIEDER HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN.
5. VOM VEREIN BEREITGESTELLTE MITTEL SIND NACH DEM AUSSCHIEDEN UNAUFGEFORDERT INNERHALB VON 14 TAGEN AN DEN VORSTAND AUSZUHÄNDIGEN.
6. FÜR ANFALLENDE AUFGABEN UND ARBEITEN, DIE DAS ZUMUTBARE MAß EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN ÜBERSTEIGT, KÖNNEN PERSONEN BESCHÄFTIGT WERDEN. ES DÜRFEN DAFÜR KEINE UNVERHÄLTNIßMÄßIG HOHEN VERGÜTUNGEN GEWÄHRT WERDEN.
7. DER VEREIN FÖRDERT DIE GLEICHSTELLUNG.

## §4 AUFLÖSUNG

1. ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINES ENTSCHEIDET EINE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, DIE EIGENS ZU DIESEM ZWECK EINBERUFEN WIRD. DIE AUFLÖSUNG GILT ALS BESCHLOSSEN, WENN 75% DER ABGEBEBENEN STIMMEN DAFÜR STIMMEN.

2. BEI AUFLÖSUNG ODER BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE FÄLLT DAS VERMÖGEN DES VEREINS AN DEN „FREIFUNK RHEINLAND E.V.“ ODER AN EINE ANDERE STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFT ODER KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS, WELCHE ES UNMITTELBAR FÜR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE VERWENDEN MUSS.

## **§5 MITGLIEDSCHAFT**

MITGLIEDER DES VEREINS SIND ORDENTLICHE MITGLIEDER, EHRENMITGLIEDER UND FÖRDERMITGLIEDER, DIE GEWILLT SIND, DIE GEMEINNÜTZIGEN ZIELE DES VEREINS ZU FÖRDERN UND DIESEN IN DER DURCHFÜHRUNG SEINER AUFGABEN ZU UNTERSTÜTZEN.

ORDENTLICHE- UND EHRENMITGLIEDER KÖNNEN NATÜRLICHE PERSONEN SEIN.

FÖRDERMITGLIEDER KÖNNEN SOWOHL JURISTISCHE ALS AUCH NATÜRLICHE PERSONEN SEIN.

JURISTISCHE PERSONEN KÖNNEN IHRE MITGLIEDSCHAFT ENTWEDER FÜR SICH SELBST ODER IHRE MITGLIEDER BEANTRAGEN.

BEI MINDERJÄHRIGEN IST DIE ZUSTIMMUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS ERFORDERLICH.

1. DER AUFNAHMEANTRAG IST SCHRIFTLICH, AUCH IN ELEKTRONISCHER FORM, AN DEN VORSTAND ZU RICHTEN, DER ÜBER DIE AUFNAHME DES ANTRAGSTELLERS ENTSCHEIDET. DER ANTRAG HAT VORNAME, NAME, TELEFONNUMMER, VOLLSTÄNDIGE ADRESSE SOWIE EINE GÜLTIGE E-MAIL-ADRESSE ZU ENTHALTEN.
2. DAS AUFGENOMMENE MITGLIED ERHÄLT EINE KOPIE DER SATZUNG (ELEKTRONISCH). DIE JEWEILS AKTUELLE SATZUNG WIRD DARÜBER HINAUS AN GEEIGNETER STELLE DEN MITGLIEDERN VERFÜGBAR GEMACHT.
3. DER BEITRITT GILT ERST DANN ALS VOLLZOGEN, WENN DER MITGLIEDSBEITRAG ENTRICHTET WORDEN IST.
4. ORDENTLICHE- UND EHRENMITGLIEDER HABEN DAS RECHT, AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VEREINS TEILZUNEHMEN, ANTRÄGE ZU STELLEN, UND DAS STIMMRECHT AUSZÜBEN.
5. DER VORSTAND KANN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DIE ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN VORSCHLAGEN. EHRENMITGLIEDER SIND VON BEITRAGSZAHLUNGEN FREIGESTELLT UND HABEN AUF MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VOLLES STIMMRECHT.

## §6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET DURCH: AUSTRITT, AUSSCHLUSS, STREICHUNG, ODER DURCH AUSBLEIBEN DES MITGLIEDSBEITRAGS LÄNGER ALS 15 MONATE.
2. MIT DEM TAGE DER AUSTRITTSERKLÄRUNG, DES AUSSCHLUSSES ODER STREICHUNG ERLÖSCHEN ALLE MITGLIEDRECHTE DES AUSGESCHIEDENEN. DAGEGEN BLEIBEN ETWAIGE BIS ZUM ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT ENTSTEHENDE VERPFLICHTUNGEN, WIE ZAHLUNGEN VON MITGLIEDBEITRÄGEN UND DIE HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND BELEGEN WIE AUCH SONSTIGEN VEREINSVERMÖGENS WEITERHIN BESTEHEN.
3. DER AUSTRITT AUS DEM VEREIN KANN JEDERZEIT OHNE WAHRUNG EINER FRIST ERKLÄRT WERDEN. EINEN ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG BEREITS GEZAHLTER MITGLIEDSBEITRÄGE BESTEHT NICHT. ANSPRÜCHE DES MITGLIEDSBEITRAGES LT. BEITRAGSORDNUNG BLEIBEN BESTEHEN.
4. DIE AUSTRITTSERKLÄRUNG HAT SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM VORSTAND ZU ERFOLGEN.
5. DER AUSSCHLUSS ERFOLGT:
  - WENN TROTZ ERFOLGTER EINFACHER MAHNUNG BEI EINER FRISTSETZUNG VON DREI WOCHEN DAS MITGLIED SEINER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG NICHT NACHKOMMT.
  - BEI EINEM GROBEN VERSTOß GEGEN DIE SATZUNG, AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN ODER ANFORDERUNGEN DES VEREINS ODER SEINER ZUSTÄNDIGEN ORGANE.
  - WENN DURCH DAS VERHALTEN DES MITGLIEDES DAS ANSEHEN UND DIE INTERESSEN DES VEREINS GESCHÄDIGT WERDEN.
  - WENN DAS MITGLIED DEN VEREINSZIELEN ZU WIDER HANDELT ODER SEINEN VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM VEREIN NICHT NACHKOMMT.
  - BEI WIEDERHOLTEM UND/ODER ANHALTENDEM QUERULATIVEN VERHALTEN IM VEREINSLEBEN.
  - BEI MANGELNDER GESPRÄCHSBEREITSCHAFT ZUR LÖSUNG VON AUFTRETENDEN ODER BESTEHENDEN KONFLIKTEN.
  - WEGEN UNEHRENHAFTEM VERHALTEN INNERHALB ODER AUßERHALB DES VEREINSLEBENS.
  - WEGEN UNKAMERADSCHAFTLICHEN VERHALTENS ODER AUS SONSTIGEN SCHWERLIEGENDEN, DIE VEREINSDISZIPLIN BERÜHRENDEN GRÜNDEN.
  - ÜBER DEN AUSSCHLUSS, DER MIT SOFORTIGER WIRKUNG ERFOLGT, ENTSCHEIDET DIE VORSTANDSCHAFT DES VEREINS MIT EINFACHER MEHRHEIT. VOR DER ENTSCHEIDUNG DER VORSTANDSCHAFT IST DEM BETROFFENEN MITGLIED UNTER SETZUNG EINER FRIST VON MINDESTENS ZWEI WOCHEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, SICH ZU DEN ERHOBENEN VORWÜRFEN ZU ÄUßERN. DER AUSSCHLIEßUNGSBESCHLUSS IST DEM MITGLIED UNTER EINGEHENDER DARLEGUNG DER GRÜNDE BEKANNT ZU GEBEN.
  - WIRD DAS VORGESEHENE RECHTSMITTEL NICHT ERGRIFFEN, KANN DAS MITGLIED GEGEN DEN AUSSCHLUSS NICHT MEHR GERICHTLICH (ÜBER DEN ORDENTLICHEN RECHTSWEG) VORGEHEN.
  - DIE STREICHUNG KANN ERFOLGEN, WENN DEM VEREIN KEINE ERREICHBARE KONTAKTADRESSE MEHR VORLIEGT BZW. DAS MITGLIED UNBEKANNT VERZOGEN IST.

## §7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Finanz- und Beitragsordnung festgehalten sind. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Finanzregelungen in Bezug auf Vereinsorgane werden in der Finanz- und Beitragsordnung (Anlage 1) festgelegt.

## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET EINMAL JÄHRLICH STATT.
2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST NICHT ÖFFENTLICH.

3. DER VORSTAND HAT EINE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UNVERZÜGLICH UND UNTER GENAUER ANGABE VON GRÜNDEN EINZUBERUFEN, WENN ES DAS INTERESSE DES VEREINS ERFORDERT ODER WENN MINDESTENS 45% DER MITGLIEDER DIES SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DES ZWECKS UND DER GRÜNDE VOM VORSTAND VERLANGEN.
4. DIE LEITUNG DER VERSAMMLUNG HAT EIN MITGLIED DES VORSTANDS.
5. DIE BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG WERDEN IN EINEM PROTOKOLL NIEDERGELEGT UND MIT DEN UNTERSCHRIFTEN DES VERSAMMLUNGSLEITERS UND DES PROTOKOLLFÜHRERS BEURKUNDET.
6. DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG OBLIEGEN:
  - ENTSCHEIDUNG ÜBER FRISTGEMÄß EINGEBRACHTE ANTRÄGE
  - ENTGEGENNAHME DES JAHRESBERICHTES DES VORSTANDS
  - ENTLASTUNG DES VORSTANDS
  - WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER
  - BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN  
(EINE ÄNDERUNG DES ZWECKES DES VEREINS ODER DER DIESBEZÜGLICHEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN IST LEDIGLICH UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN GEMÄß §2, GEMEINNÜTZIGKEIT, MÖGLICH)
  - DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS GEMÄß § 4 DIESER SATZUNG
  - BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESCHWERDE GEGEN EINEN AUSSCHLIEßUNGSBESCHLUSS DES VORSTANDS
7. WAHLEN
  - ORDENTLICHE- UND EHRENMITGLIEDER HABEN JE EINE STIMME.
  - DAS AKTIVE STIMMRECHT BESITZEN MITGLIEDER MIT ERREICHEN DES 18. LEBENSJAHR. DAS PASSIVE WAHLRECHT BEGINNT MIT ERREICHEN DES 21. LEBENSJAHR.
  - ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS KANN EIN ANDERES AKTIVES MITGLIED SCHRIFTLICH BEVOLLMÄCHTIGT WERDEN. DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG IST FÜR JEDE MITGLIEDERVERSAMMLUNG GESONDERT ZU ERTEILEN. EIN MITGLIED DARF JEDOCH NICHT MEHR ALS DREI FREMDE STIMMEN VERTRETEN.
  - FÖRDERMITGLIEDER HABEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EIN ANWESENHEITS- UND ANTRAGSRECHT, SIND ABER NICHT STIMMBERECHTIGT.
  - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN MINDESTENS DREI DER ORDENTLICHEN VEREINSMITGLIEDER ANWESEND SIND, WELCHE IHREN MITGLIEDSBEITRAG - SOFERN SIE NICHT FREIGESTELLT SIND - ZUM ZEITPUNKT DER VERANSTALTUNG BEZAHLT HABEN.
  - BEI BESCHLUSSUNFÄHIGKEIT IST DER VORSTAND VERPFLICHTET, INNERHALB VON VIER WOCHEN EINE ZWEITE MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT DER GLEICHEN TAGESORDNUNG EINZUBERUFEN; DIESE IST OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ERSCHEINENEN MITGLIEDER BESCHLUSSFÄHIG. HIERAUF IST IN DER EINLADUNG HINZUWEISEN.
  - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FASST BESCHLÜSSE IM ALLGEMEINEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN; STIMMENTHALTUNGEN BLEIBEN DAHER AUßER BETRACHT.
  - ZUR ANNAHME EINES NACH § 4, ABSATZ 1.8 ZU SPÄT EINGEREICHTEN ANTRAGS IST EINE MEHRHEIT VON DREI VIERTEL DER ABGEBEBENEN STIMMEN ERFORDERLICH.
8. FRISTEN
  - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WIRD VOM VORSTAND UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON EINEM MONAT SCHRIFTLICH PER E-MAIL UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG EINBERUFEN. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM AUF DIE ABSENDUNG DES EINLADUNGSSCHREIBENS (E-MAIL) FOLGENDEN TAG. DAS EINLADUNGSSCHREIBEN GILT ALS DEN MITGLIEDERN ZUGEGANGEN, WENN ES AN DIE LETZTE DEM VEREIN BEKANNT GEGEBENE E-MAIL-ADRESSE GERICHTET WAR.
  - FÜR AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN GILT EINE EINLADUNGSFRIST VON 10 KALENDERTAGEN.
  - DIE TAGESORDNUNG IST ZU ERGÄNZEN, WENN DIES EIN MITGLIED BIS SPÄTESTENS EINE WOCHE VOR DEM ANGESETZTEN TERMIN SCHRIFTLICH BEANTRAGT. DIE ERGÄNZUNG IST ZU BEGINN DER VERSAMMLUNG BEKANNT ZU MACHEN.

- ANTRÄGE ÜBER DIE ABWAHL DES VORSTANDS, ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS, DIE DEN MITGLIEDERN NICHT BEREITS MIT DER EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZUGEGANGEN SIND, KÖNNEN ERST AUF DER NÄCHSTEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WERDEN.

## §9 VORSTAND

1. DER VORSTAND DES VEREINS BESTEHT AUS DREI PERSONEN: DER 1. VORSITZENDE, DER 2. VORSITZENDE UND DER 3. VORSITZENDE SIND VORSTAND IM SINNE DES § 26 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES. JEDER VON IHNEN VERTRITT ALLEIN DEN VEREIN GERICHTLICH UND AUßERGERICHTLICH.
2. DER VORSTAND WIRD AUF DIE DAUER VON JEWEILS ZWEI JAHREN GEWÄHLT. NACH ABLAUF DIESER ZEIT BLEIBT ER BIS ZUR WAHL EINES NEUEN VORSTANDS KOMMISSARISCH IM AMT.
3. SCHEIDET EIN VORSTANDSMITGLIED WÄHREND DER AMTSZEIT AUS, SO HABEN DIE ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER EINE ERGÄNZUNG HERBEIZUFÜHREN, DIE DER BESTÄTIGUNG DURCH DIE NÄCHSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG BEDARF.
4. DIE VORSTANDSMITGLIEDER ÜBEN IHR AMT EHRENAMTLICH AUS.
5. DEM VORSTAND OBLIEGEN DIE LAUFENDE GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIE AUSFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG, DIE VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS UND DIE FESTSETZUNG DER MITGLIEDERSBEITRÄGE MITTELS EINER FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG.
6. DER VORSTAND KANN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND WAHRNEHMUNG SEINER AUFGABEN VEREINSMITGLIEDER BERUFEN, DIE ENTWEDER AUF DAUER ODER NUR ZUR ERFÜLLUNG EINER ZEITLICH BEGRENZTEN TÄTIGKEIT FUNKTIONEN ÜBERNEHMEN.
7. DER VORSTAND TAGT MINDESTENS EINMAL HALBJÄHRLICH. DIE ERGEBNISSE DER SITZUNGEN SIND ZU DOKUMENTIEREN UND ZEITNAH ZU VERÖFFENTLICHEN.
8. FÜR RECHTSGESCHÄFTE MIT EINEM GESCHÄFTSWERT BIS 500,00€ NETTO IST JEDER VORSITZENDE EINZELN ZUR GERICHTLICHEN UND AUßERGERICHTLICHEN VERTRETUNG DES VEREINS BERECHTIGT. FÜR ANDERE GESCHÄFTE IST DIE GEMEINSAME VERTRETUNG DURCH DREI VORSITZENDE ERFORDERLICH.
9. DER VORSTAND IST BERECHTIGT AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN EINZUBERUFEN, SOFERN ES ZUR ERFÜLLUNG DES VEREINSZWECKS ERFORDERLICH IST.

## §10 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

PRESSEMITTEILUNG UND ANDERE OFFIZIELLE ERKLÄRUNGEN DIE DEN VEREIN ALS GANZES ODER TEILE DAVON BETREFFEN WERDEN AUSSCHLIEßLICH VOM VORSTAND HERAUSGEGEBEN. ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG BEFINDET LETZTLICH DER VORSTAND.

## §11 SCHLUSSBESTIMMUNG

DER VORSTAND IST BEFUGT, REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN AN DIESER SATZUNG DURCHZUFÜHREN, SOFERN SIE EINER AUFLAGE DES REGISTERGERICHTES ODER EINER BEHÖRDE ENTSPRECHEN MÜSSEN.

KÖNIGSWINTER, DER 05.07.2017

ANLAGEN: FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG